

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Koblenzer Hospizverein e.V.** zur Förderung eines Hospizes im Raum Koblenz.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Koblenz und soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein will dazu beitragen, dass sich Sterben und Tod des Menschen in Würde vollziehen können. Der Zweck des Vereins ist es, Sterbende unter Einbeziehung der Angehörigen, ohne Ansehen der Person, ihrer Abstammung, ihrer Sprache, ihrer Religion und ihrer Weltanschauung zu begleiten
 - in ihrer häuslichen Umgebung
 - in einem Hospiz.
2. Diese Zielsetzung soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
 - Beratung und Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen,
 - Beratung und Unterstützung von Angehörigen Sterbender in der häuslichen Pflege,
 - Trauerarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich Fortbildungsangebote für Betroffene und Interessierte,
 - Kooperation mit öffentlichen Stellen und privaten Organisationen,
 - Beschaffung von finanziellen Mitteln.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben sie weder Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, noch auf Anteile des Vereinsvermögens. Alle Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Verein einen Geschäftsführer anstellen.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigen. Die Arbeitsvertragsbedingungen und die Vergütung richten sich nach BAT analog.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Als Mitglieder gelten auch die von der Mitgliederversammlung gewählten Ehrenmitglieder. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft muss nicht begründet werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - Austritt , der dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wird,
 - Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung eines vollen Jahresbeitrages, nach schriftlicher Abmahnung,
 - Tod bei natürlichen Personen,
 - Beendigung der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - Ausschlussklärung des Vorstandes, wenn das Mitglied gröblich das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Berufung bei einer Schlichtungsstelle (§ 9) einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Finanzmittel des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung legt die Beitragshöhe fest.
2. Er ist bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres, möglichst bargeldlos, zu entrichten. Eine Ermäßigung ist auf Antrag möglich.
3. Weitere Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Spenden, Zuschüsse und andere Einkünfte.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Schlichtungsstelle.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl des Vorstandes,
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer für zwei Geschäftsjahre,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu

Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung eine oder einen Ehrenvorsitzende(n) bestimmen. Die mit Dreiviertel Mehrheit gewählte Person ist in allen wichtigen den Verein betreffenden Fragen zu hören.

2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Zu den Mitgliederversammlungen wird mit einer Frist von vier Wochen, beginnend mit dem Datum des Poststempels, unter Angabe einer Tagesordnung, die der/die Vorsitzende aufstellt, eingeladen. Anträge zur Tagesordnung können Mitglieder bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung einreichen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann frühestens nach einem Monat eine weitere Versammlung einberufen werden, welche in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch ein anderes, mit schriftlicher Vollmacht versehenes Vereinsmitglied ausgeübt werden. Mehrfachvertretung ist nicht zulässig.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu fünf weiteren Mitgliedern.
2. Der Verein wird i.S.d. § 26 BGB vom Vorsitzenden – im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden – und einem weiteren Vorstandsmitglied nach innen und außen vertreten.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 3. Erstellung des Jahreshaushaltsplanes.
 4. Erstellung der Jahresabschlussrechnung und des Jahresberichtes.
 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal im Jahr. Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung mit einer Ladungsfrist von vierzehn Tagen,

beginnend mit dem Datum des Poststempels, unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so wird mit gleicher Tagesordnung eine zweite Vorstandssitzung mit einer Frist von mindestens 3 Tagen einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
6. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand informiert die Mitglieder in regelmäßigen Abständen über seine Tätigkeiten und Planungen.
8. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich, Auslagen können erstattet werden. Die Möglichkeit zum Abschluss von entgeltlichen Dienst- oder Arbeitsverträgen mit einzelnen Vorstandsmitgliedern bleibt unberührt.
9. Die Vorstandsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 Schlichtungsstelle

1. Zur Klärung von wichtigen Fragen, über die in den Organen keine Einigkeit erzielt werden kann, sowie über die Beschwerden gegen einen Vereinsausschluss entscheidet eine von der Mitgliederversammlung eingerichtete Schlichtungsstelle.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird mit der in § 7, Abs. 6 festgelegten Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen. Das Vermögen des Vereins fällt in einem solchen Fall zu gleichen Teilen an den Caritasverband Koblenz e.V. und an das Diakonische Werk Koblenz. Die Begünstigten müssen es im Sinne des Vereinszweckes verwenden.

Im gesamten Text gilt die männliche auch gleichzeitig für die weibliche Form.

Verabschiedet am 17.06.1991

Eingetragen am 27.03.1992, Vereinsregister Nr. VR 3378, AG Koblenz

Geändert am 09.03.2005